Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten. — Entschließung 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974

Die Generalversammlung,

— eingedenk dessen, daß die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung in ihrer Entschließung 45 (III) vom 18. Mai 1972 die dringende Notwendigkeit hervorhob, »allgemein anerkannte Normen für die systematische Regelung der Weltwirtschaftsbeziehungen festzulegen«, und anerkannte, daß »eine gerechte und stabile Weltordnung erst geschaffen werden kann, wenn eine Charta zum Schutz der Rechte aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, aufgestellt ist«,

— sowie eingedenk dessen, daß in derselben Entschließung beschlossen wurde, eine Arbeitsgruppe von Regieungrsvertretern zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten einzusetzen, die nach Beschluß der Generalversammlung in ihrer Entschließung 3037 (XXVII) vom 19. Dezember 1972 aus 40 Mitgliedstaaten bestehen sollte,

— in Anbetracht dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Entschließung 3082 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973 ihre Überzeugung bekräftigte, daß es dringend notwendig sei, Normen von weltweiter Geltung für die Entwicklung der Weltwirtschaftsbeziehungen auf fairer und gerechter Grundlage festzulegen oder zu verbessern, und die mit der Ausarbeitung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beauftragte Arbeitsgruppe dringend aufforderte, als ersten Schritt zur Kodifizierung und Ausgestaltung der Materie einen endgültigen Entwurf einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten auszuarbeiten, der von der Generalversammlung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung beraten und genehmigt werden sollte,

— im Hinblick auf Geist und Wortlaut ihrer Entschließungen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, in denen die Erklärung und das Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung enthalten sind und in denen betont wird, daß es von lebenswichtiger Bedeutung ist, daß die Charta durch die Generalversammlung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung angenommen wird und daß sie ein wirksames Instrument zur Errichtung eines neuen Systems der weltwirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit und der gegenseitigen Abhängigkeit der Interessen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer darstellt,

— nach Prüfung des Berichts der mit der Ausarbeitung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beauftragten Arbeitsgruppe über ihre vierte Tagung, die der Handels- und Entwicklungsrat der Generalversammlung auf seiner vierzehnten Tagung übermittelt hatte,

— unter Bekundung des Dankes an die mit der Ausarbeitung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beauftragte Arbeitsgruppe, die auf ihren vier Tagungen zwischen Februar 1973 und Juni 1974 die notwendigen Bestandteile zusammenfügte, damit die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung, wie zuvor empfohlen, abgeschlossen und angenommen werden kann,

> verabschiedet und verkündet feierlich folgende

Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

PRÄAMBEL

Die Generalversammlung,

— in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme im wirtschaftlichen und sozialen Bereich,

— in Bestätigung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu stärken,

— sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zu verstärken,

— mit der Erklärung, daß es ein grundlegendes Ziel dieser Charta ist, die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung zu fördern, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, gegenseitiger Abhängigkeit, gemeinsamem Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Systems beruht,

— in dem Wunsch, zur Schaffung der Voraussetzungen für
  a) mehr Wohlstand für alle Länder und einen höheren Lebensstandard für alle Völker,
  b) die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, durch die gesamte Völkergemeinschaft,
  c) die Förderung der Zusammenarbeit — auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens und gerechter Vorteile für alle friedliebenden, zur Anwendung dieser Charta bereiten Staaten — im wirtschaftlichen, kommerziellen, wissenschaftlichen und technischen Bereich ungeachtet des politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems,
  d) die Überwindung der Haupthindernisse für den wirtschaftlichen Fortschritt der Entwicklungsländer,
  e) die Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums der Entwicklungsländer mit dem Ziel der Überbrückung der wirtschaftlichen Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern,
  f) den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Umwelt

  beizutragen,

— eingedenk der Notwendigkeit, eine faire und gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung zu errichten und aufrechtzuerhalten durch
  a) die Herstellung zweckmäßigerer und gerechterer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und die Förderung von Strukturveränderungen in der Weltwirtschaft,
  b) die Schaffung von Bedingungen, welche die Ausweitung des Handels und Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit aller Staaten ermöglichen,
  c) die Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Entwicklungsländer,
  d) die Herstellung und Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen unter Berücksichtigung der anerkannten Unterschiede in der Entwicklung der Entwicklungsländer und ihrer spezifischen Bedürfnisse,

— entschlossen, die kollektive wirtschaftliche Sicherheit zur Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer, unter strenger Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten und durch die Zusammenarbeit der gesamten Völkergemeinschaft zu fördern,

— in der Erwägung, daß eine echte Zusammenarbeit von Staaten, die auf der gemeinsamen Prüfung der internationalen Wirtschaftsprobleme und einem abgestimmten Vorgehen in bezug auf diese Probleme beruht, eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung des gemeinsamen Wunsches der Völkergemeinschaft nach einer gerechten und vernünftigen Entwicklung aller Teile der Welt ist,

— unter Betonung der Bedeutung, die der Sicherstellung angemessener Bedingungen für die Unterhaltung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen allen Staaten — ungeachtet der Unterschiede im sozialen und wirtschaftlichen System — sowie für die unbedingte Achtung der Rechte aller Völker zukommt, wie auch der Bedeutung, welche die Stärkung der Instrumente der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit als Mittel zur Festigung des Friedens zum Nutzen aller hat,

— überzeugt, daß es notwendig ist, ein System internationaler Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, des gegenseitigen gerechten Nutzens und der engen Wechselbeziehung zwischen den Interessen aller Staaten zu entwickeln,

— mit der erneuten Feststellung, daß die Verantwortung für die Entwicklung jedes Landes in erster Linie bei dem Land selbst liegt, daß jedoch eine gleichzeitige wirksame internationale Mitwirkung ein wesentlicher Faktor für die volle Erreichung seiner eigenen Entwicklungsziele ist,

— fest überzeugt, daß es dringend geboten ist, ein wesentlich verbessertes System internationaler Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln,

— nimmt feierlich diese Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten an:

KAPITEL I

Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Die wirtschaftlichen sowie die politischen und sonstigen Beziehungen zwischen Staaten müssen unter anderem auf folgenden Grundsätzen beruhen:

a) Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Staaten;
b) souveräne Gleichheit aller Staaten;
c) Verzicht auf Angriff;
d) Verzicht auf Intervention;
e) gegenseitiger und gerechter Nutzen;
f) friedliche Koexistenz;
g) Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker;
h) friedliche Beilegung von Streitigkeiten;
i) Beseitigung von Ungerechtigkeiten, die gewaltsam herbeigeführt worden sind und die ein Volk der für seine normale Entwicklung notwendigen natürlichen Mittel berauben;
j) redliche Erfüllung internationaler Verpflichtungen;
k) Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
l) Verzicht auf jedes Streben nach Hegemonie und Einflußsphären;
m) Förderung der internationalen sozialen Gerechtigkeit;
n) internationale Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung;
o) freier Zugang zum Meer für Binnenländer im Rahmen der obigen Grundsätze.

KAPITEL II

Wirtschaftliche Rechte und Pflichten der Staaten

Artikel 1

Jeder Staat hat das souveräne und unveräußerliche Recht, sein Wirtschaftssystem sowie sein politisches, soziales und kulturelles System entsprechend dem Willen seines Volkes ohne Einmischung, Zwang oder Drohung irgendwelcher Art von außen zu wählen.

Artikel 2

(1) Jeder Staat hat die volle und ständige Souveränität einschließlich des Besitz-, des Nutzungs- und des Verfügungsrechts über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen und übt diese Souveränität ungehindert aus.

(2) Jeder Staat hat das Recht,

a) ausländische Investitionen in seinem nationalen Hoheitsbereich nach Maßgabe seiner Rechts- und sonstigen Vorschriften und entsprechend seinen nationalen Zielen und Prioritäten zu regeln und staatliche Gewalt über sie auszuüben. Ein Staat darf nicht gezwungen werden, für ausländische Investitionen Vorzugsbehandlung zu gewähren;

b) die Tätigkeiten transnationaler Gesellschaften in seinem nationalen Hoheitsbereich zu regeln und zu überwachen und Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß diese Tätigkeiten seinen Rechts- und sonstigen Vorschriften entsprechen und mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen in Einklang stehen. Transnationale Gesellschaften dürfen nicht in die inneren Angelegenheiten eines Gaststaats eingreifen. Jeder Staat soll unter voller Berücksichtigung seiner souveränen Rechte mit anderen Staaten bei der Ausübung des unter diesem Buchstaben festgesetzten Rechts zusammenarbeiten;

c) ausländisches Vermögen zu verstaatlichen, zu enteignen oder das Eigentum daran zu übertragen; in diesem Fall soll der diese Maßnahme treffende Staat unter Berücksichtigung seiner einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften und aller von ihm für wesentlich erachteten Umstände eine angemessene Entschädigung zahlen. Ist die Frage der Entschädigung im Einzelfall umstritten, so wird sie nach dem innerstaatlichen Recht des verstaatlichenden Staates und von seinen Gerichten beigelegt, sofern nicht alle betroffenen Staaten frei und einvernehmlich vereinbaren, auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel eine andere friedliche Art der Beilegung zu suchen.

Artikel 3

Bei der Ausbeutung von Naturschätzen, die zwei oder mehr Ländern gemeinsam gehören, muß jeder Staat auf der Grundlage eines Systems der Information und vorheriger Konsultationen daran mitwirken, die bestmögliche Nutzung dieser Schätze zu erreichen, ohne das legitime Interesse anderer zu schädigen.

Artikel 4

Jeder Staat hat das Recht, internationalen Handel und andere Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ungeachtet etwaiger Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen und sozialen System zu betreiben. Ein Staat darf nicht allein aufgrund solcher Unterschiede irgendeiner Diskriminierung ausgesetzt werden. Bei der Durchführung des internationalen Handels und anderer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit steht es jedem Staat frei, die Formen der Gestaltung seiner Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland zu wählen und zwei- oder mehrseitige Abmachungen zu schließen, die im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und mit den Erfordernissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit stehen.

Artikel 5

Alle Staaten haben das Recht, sich in Organisationen von Grundstofferzeugern zusammenzuschließen, um ihre nationalen Volkswirtschaften zu entwickeln, eine stabile Finanzierung ihrer Entwicklung zu sichern und, im Verfolg ihrer Ziele, zur Förderung eines beständigen Wachstums der Weltwirtschaft beizutragen und dabei insbesondere die Entwicklung der Entwicklungsländer zu beschleunigen. Dementsprechend haben alle Staaten die Pflicht, dieses Recht zu achten, indem sie sich aller wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen enthalten, die es beschränken würden.

Artikel 6

Es ist die Pflicht der Staaten, zur Entwicklung des internationalen Warenhandels beizutragen, insbesondere durch Regelungen und gegebenenfalls durch den Abschluß langfristiger mehrseitiger Grundstoffübereinkommen, wobei die Interessen der Erzeuger und Verbraucher zu berücksichtigen sind. Alle Staaten sind gemeinsam dafür verantwortlich, den regelmäßigen Fluß und Zugang aller Handelsgüter, die zu stabilen, lohnenden und gerechten Preisen gehandelt werden, zu fördern und dadurch zur gerechten Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen, wobei insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

Jeder Staat ist in erster Linie selbst dafür verantwortlich, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung seines Volkes zu fördern. Dazu hat jeder Staat das Recht und die Aufgabe, Mittel und Ziele der Entwicklung zu wählen, seine Hilfsmittel unbeschränkt einzusetzen und zu nutzen, fortschreitende wirtschaftliche und soziale Reformen durchzuführen und die volle Beteiligung seines Volkes am Vorgang und an den Vorteilen der Entwicklung zu gewährleisten. Alle Staaten haben einzeln und gemeinsam die Pflicht zusammenzuarbeiten, um Hindernisse zu beseitigen, die diesem Einsatz und dieser Nutzung im Wege stehen.

Artikel 8

Die Staaten sollen zur Erleichterung zweckmäßigerer und gerechterer Weltwirtschaftsbeziehungen und zur Förderung von Strukturänderungen im Rahmen einer ausgeglichenen Weltwirtschaft im Einklang mit den Bedürfnissen und Interessen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zusammenarbeiten und dazu geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 9

Alle Staaten haben die Aufgabe, im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und technologischen Bereich zusammenzuarbeiten, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der ganzen Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern.

Artikel 10

Alle Staaten sind rechtlich gleich und haben als gleichberechtigte Mitglieder der Völkergemeinschaft das Recht, in vollem Umfang und wirksam am internationalen Entscheidungsprozeß bei der Lösung der wirtschaftlichen, finanziellen und währungspolitischen Probleme der Welt teilzunehmen, unter anderem über die zuständigen internationalen Organisationen und im Einklang mit deren bestehenden und entstehenden Regeln, sowie einen gerechten Anteil an dem sich daraus ergebenden Nutzen zu haben.

Artikel 11

Alle Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Leistungsfähigkeit internationaler Organisationen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Anregung des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritts aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu stärken und laufend zu verbessern; sie sollen daher gemeinsam darauf hinwirken, diese Organisationen gegebenenfalls den sich ändernden Bedürfnissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit anzupassen.

Artikel 12

(1) Die Staaten haben das Recht, in Übereinstimmung mit den beteiligten Ländern an der subregionalen, regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen. Alle an einer solchen Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Zielsetzungen der Zusammenschlüsse, denen sie angehören, dieser Charta entsprechen und weltoffen sind, ihren internationalen Verpflichtungen und den Erfordernissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit entsprechen und die legitimen Interessen dritter Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, voll berücksichtigen.

(2) Bei Zusammenschlüssen, auf welche die betreffenden Staaten bestimmte Zuständigkeiten in unter diese Charta fallenden Angelegenheiten übertragen haben oder übertragen wollen, gilt die Charta hinsichtlich dieser Angelegenheiten auch für diese Zusammenschlüsse, soweit dies mit den Verantwortlichkeiten dieser Staaten als Mitglieder solcher Zusammenschlüsse vereinbar ist. Diese Staaten sorgen gemeinsam dafür, daß die Zusammenschlüsse diese Charta befolgen.

Artikel 13

(1) Jeder Staat hat das Recht, an den Fortschritten und Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie zur Beschleunigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzuhaben.

(2) Alle Staaten sollen die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit und die Übertragung von Technologie fördern, wobei alle legitimen Interessen, darunter unter anderem die Rechte und Pflichten von Inhabern, Lieferern und Empfängern von Technologie, gebührend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollen alle Staaten folgendes erleichtern: den Zugang der Entwicklungsländer zu den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technologie und die Schaffung einer einheimischen Technologie zum Nutzen der Entwicklungsländer in einer Form und nach Verfahren, die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihren Bedürfnissen entsprechen.

(3) Daher sollen die entwickelten Länder mit den Entwicklungsländern bei der Errichtung, Stärkung und Entwicklung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur und ihrer wissenschaftlichen Betätigung in Forschung und Technologie zusammenarbeiten, um zur Ausweitung und Umformung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer beizutragen.

(4) Alle Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Möglichkeiten der Entwicklung weiterer international anerkannter Richtlinien oder Vorschriften für die Übertragung von Technologie zu erforschen, wobei die Interessen der Entwicklungsländer voll zu berücksichtigen sind.

Artikel 14

Jeder Staat hat die Pflicht, an der Förderung einer stetigen und zunehmenden Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels und einer Verbesserung des Wohlstands und des Lebensstandards aller Völker, insbesondere in den Entwicklungsländern, mitzuwirken. Daher sollen alle Staaten zusammenarbeiten, um unter anderem den fortschreitenden Abbau der Handelshemmnisse und die Verbesserung des internationalen Rahmens für die Abwicklung des Welthandels herbeizuführen; dazu müssen koordinierte Anstrengungen zu einer gerechten Lösung der Handelsprobleme aller Länder unternommen werden, wobei die spezifischen Handelsprobleme der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang werden die Staaten Maßnahmen zur Sicherung zusätzlicher Vorteile für den Außenhandel der Entwicklungsländer treffen, um eine spürbare Steigerung ihrer Deviseneinnahmen, die Auffächerung ihrer Ausfuhren, die Beschleunigung der Wachstumsrate ihres Handels zu erreichen, ihre Entwicklungsbedürfnisse, die Verbesserung der Möglichkeit ihrer Teilnahme an der Ausweitung des Welthandels und eine für sie günstigere Lage bei der Beteiligung an den sich aus dieser Ausweitung ergebenden Vorteilen zu berücksichtigen sind, die dadurch erreicht werden, daß die Zugangsbedingungen für Erzeugnisse von Interesse für die Entwicklungsländer so weit wie möglich verbessert und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erreichung stabiler, gerechter und lohnender Preise für Grundstoffe getroffen werden.

Artikel 15

Alle Staaten haben die Pflicht, auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle hinzuwirken und die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Hilfsquellen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder zu verwenden, wobei ein wesentlicher Teil als zusätzliche Mittel für die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer bereitzustellen ist.

Artikel 16

(1) Es ist das Recht und die Pflicht aller Staaten, einzeln und gemeinsam Kolonialis-

mus, Apartheid, Rassendiskriminierung, Neokolonialismus und alle Formen des Angriffs von außen, der ausländischen Besetzung und Fremdherrschaft sowie deren wirtschaftliche und soziale Folgen als Voraussetzung für die Entwicklung zu beseitigen. Staaten, die solche Zwangsmaßnahmen anwenden, sind gegenüber den betroffenen Ländern, Hoheitsgebieten und Völkern wirtschaftlich verantwortlich für die Wiedergutmachung und die volle Entschädigung für die Ausbeutung und Erschöpfung sowie die Schädigung der natürlichen und aller sonstigen Hilfsquellen dieser Länder, Hoheitsgebiete und Völker. Es ist die Pflicht aller Staaten, ihnen Hilfe zu gewähren.

(2) Ein Staat hat nicht das Recht, Investitionen zu fördern oder zu unterstützen, die ein Hindernis für die Befreiung eines gewaltsam besetzten Hoheitsgebiets darstellen können.

Artikel 17

Die internationale Zusammenarbeit für die Entwicklung ist das gemeinsame Ziel und die gemeinsame Aufgabe aller Staaten. Jeder Staat soll an den Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beschleunigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mitwirken, indem er ihnen entsprechend ihren Entwicklungsbedürfnissen und -zielen, unter strenger Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten und ohne ihre Souveränität beeinträchtigende Bedingungen günstige äußere Bedingungen einräumt und sie aktiv unterstützt.

Artikel 18

Die entwickelten Länder sollen das System allgemeiner, nicht auf Gegenseitigkeit beruhender und nicht diskriminierender Zollpräferenzen für die Entwicklungsländer im Einklang mit den einschlägigen, im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen vereinbarten Schlußfolgerungen und gefaßten Beschlüsse erweitern, verbessern und ausdehnen. Die entwickelten Länder sollen auch die Annahme anderer differenzierender Maßnahmen in Bereichen, in denen dies möglich und angemessen ist, und auf eine Weise, die eine besondere und günstigere Behandlung gewährleistet, ernsthaft erwägen, um den Handels- und Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer zu entsprechen. Bei der Wahrnehmung internationaler Wirtschaftsbeziehungen sollen die entwickelten Länder sich bemühen, Maßnahmen zu vermeiden, die eine negative Auswirkung auf die Entwicklung der Volkswirtschaft der Entwicklungsländer haben, wie sie durch allgemeine Zollpräferenzen und andere allgemein vereinbarte differenzierende Maßnahmen zu ihren Gunsten gefördert wird.

Artikel 19

Um das Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer zu beschleunigen und die wirtschaftliche Kluft zwischen entwickelten und Entwicklungsländern zu überbrücken, sollen die entwickelten Länder den Entwicklungsländern in den Bereichen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, in denen dies möglich ist, eine allgemeine Vorzugsbehandlung gewähren, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht und nicht diskriminierend ist.

Artikel 20

Bei ihren Bemühungen um die Steigerung ihres Gesamthandels sollen die Entwicklungsländer der Möglichkeit der Ausweitung ihres Handels mit sozialistischen Ländern durch die Gewährung von Handelsbedingungen, die nicht schlechter sind als die üblicherweise den entwickelten Marktwirtschaftsländern gewährten, gebührende Aufmerksamkeit zuwenden.

Artikel 21

Die Entwicklungsländer sollen sich bemühen, die Ausweitung ihres Handels untereinander zu fördern; sie können dazu in Übereinstimmung mit den bestehenden und entstehenden Bestimmungen und Verfahren internationaler Übereinkünfte, soweit sie anwendbar sind, den anderen Entwicklungsländern Handelspräferenzen gewähren, ohne verpflichtet zu sein, solche Präferenzen auch den entwickelten Ländern zu gewähren; diese Vereinbarungen dürfen jedoch kein Hindernis für die allgemeine Liberalisierung und Ausweitung des Handels darstellen.

Artikel 22

(1) Alle Staaten sollen den allgemein anerkannten oder einvernehmlich festgelegten Entwicklungsbedürfnissen und -zielen der Entwicklungsländer entsprechen, indem sie die Nettozuflüsse realer Ressourcen jeder Herkunft in die Entwicklungsländer fördern; hierbei sind die etwaigen Pflichten und Verpflichtungen zu berücksichtigen, welche die betreffenden Staaten übernommen haben, um die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Beschleunigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken.

(2) In diesem Zusammenhang sollen sie sich in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen und Zwecken und unter Berücksichtigung aller in dieser Hinsicht übernommenen Pflichten und Verpflichtungen bemühen, den Nettoumfang der finanziellen Zuflüsse aus staatlichen Quellen in die Entwicklungsländer zu erhöhen und die Bedingungen zu verbessern.

(3) Der Zufluß von Entwicklungshilfemitteln soll wirtschaftliche und technische Hilfe umfassen.

Artikel 23

Zur wirksamen Aufbietung ihrer eigenen Mittel sollen die Entwicklungsländer ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit stärken und ihren gegenseitigen Handel ausweiten, um ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu beschleunigen. Alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, sollen sowohl einzeln als auch über die zuständigen internationalen Organisationen, denen sie angehören, angemessene und wirksame Unterstützung und Mitarbeit zur Verfügung stellen.

Artikel 24

Alle Staaten haben die Pflicht, ihre gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise wahrzunehmen, welche die Interessen anderer Staaten berücksichtigt. Insbesondere sollen alle Staaten eine Beeinträchtigung der Interessen von Entwicklungsländern vermeiden.

Artikel 25

Zur Förderung der weltwirtschaftlichen Entwicklung wird die Völkergemeinschaft, insbesondere ihre entwickelten Mitglieder, den besonderen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten, der Binnen- und der Inselländer unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit widmen, um ihnen bei der Überwindung ihrer besonderen Schwierigkeiten zu helfen, und so zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

Artikel 26

Alle Staaten haben die Pflicht, ungeachtet der Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen System tolerant und in Frieden miteinander zu leben und den Handel zwischen Staaten mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen zu erleichtern. Der internationale Handel soll unbeschadet der allgemeinen nicht diskriminierenden und nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens, gerechter Vorteile und der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung abgewickelt werden.

Artikel 27

(1) Jeder Staat hat das Recht, die Vorteile des internationalen unsichtbaren Handels voll zu nutzen und sich an der Ausweitung dieses Handels zu beteiligen.

(2) Der internationale unsichtbare Handel auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit und des gegenseitigen und gerechten Nutzens zur Förderung der Ausweitung der Weltwirtschaft ist das gemeinsame Ziel aller Staaten. Die Rolle der Entwicklungsländer im internationalen unsichtbaren Handel soll im Einklang mit diesen Zielen erweitert und gestärkt werden, wobei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

(3) Alle Staaten sollen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Bedürfnisse jedes Entwicklungslandes und im Einklang mit den obengenannten Zielen mit den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen zusammenarbeiten, ihre Kapazität zur Erzielung von Devisenerlösen aus unsichtbaren Transaktionen zu verbessern.

Artikel 28

Alle Staaten haben die Pflicht, gemeinsam auf die Anpassung der Ausfuhrpreise der Entwicklungsländer an ihre Einfuhrpreise hinzuwirken, um in einer für die Erzeuger lohnenden und für die Erzeuger und Verbraucher gerechten Weise faire und gerechte Handelsbedingungen für diese Länder zu fördern.

KAPITEL III

Gemeinsame Verantwortlichkeiten gegenüber der Völkergemeinschaft

Artikel 29

Der Meeresboden und der Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen des nationalen Hoheitsbereichs sowie die Schätze dieses Gebiets sind das gemeinsame Erbe der Menschheit. Auf der Grundlage der von der Generalversammlung in ihrer Entschließung 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 angenommenen Grundsätze tragen alle Staaten dafür Sorge, daß die Erforschung des Gebiets und die Ausbeutung seiner Schätze ausschließlich für friedliche Zwecke durchgeführt werden und daß der daraus gewonnene Nutzen gerecht auf alle Staaten verteilt wird, wobei die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind; eine internationale Ordnung für das Gebiet und seine Schätze einschließlich eines geeigneten internationalen Instrumentariums zur Durchsetzung ihrer Bestimmungen wird durch einen allgemein vereinbarten internationalen Vertrag mit universellem Charakter errichtet.

Artikel 30

Alle Staaten sind für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Umwelt für heutige und künftige Generationen verantwortlich. Alle Staaten bemühen sich, ihre eigene Umwelt- und Entwicklungspolitik im Einklang mit dieser Verantwortlichkeit festzusetzen. Die Umweltmaßnahmen aller Staaten sollen das gegenwärtige und künftige Entwicklungspotential der Entwicklungsländer mehren und nicht beeinträchtigen. Alle Staaten sind dafür verantwortlich, daß Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb der Grenzen ihres nationalen Hoheitsbereichs nicht schädigen. Alle Staaten sollen bei der Entwicklung internationaler Normen und Vorschriften im Bereich der Umwelt zusammenarbeiten.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 31

Alle Staaten haben die Pflicht, zur ausgewogenen Ausweitung der Weltwirtschaft beizutragen, wobei sie die enge Wechselbeziehung zwischen dem Wohlergehen der entwickelten Länder und dem Wachstum und der Entwicklung der Entwicklungsländer sowie die Abhängigkeit des Wohlstands der Völkergemeinschaft als Ganzes vom Wohlstand ihrer einzelnen Bestandteile gebührend berücksichtigen.

Artikel 32

Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen.

Artikel 33

(1) Diese Charta ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder im Einklang damit getroffene Maßnahmen oder als weiche sie davon ab.

(2) Bei ihrer Auslegung und Anwendung sind die Bestimmungen dieser Charta voneinander abhängig; jede Bestimmung ist im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen zu verstehen.

Fortsetzung Seite 120